

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der ein und dreyßigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

# Der ein und dreyßigste Titul.

## Von Straff gemeiner unzüchtiger Weiber.

**S**ich künfftig begeben / daß ein Weibsperson bey ihr die Leichtfertigkeit dermassen überhand nehmen liesse / daß sie in Unsern Fürstenthummen und Landen entweder öffentlich / auff der Strassen / in den Wirtshäusern / oder sonst bey leichtfertigen Leuthen (gegen welchen Wir die gebührliche Straff vorbehalten) sich / zu Treibung Unzucht / auffhielte / oder unterm Schein habenden Diensts / oder ihrer selbst Haushaltungen / ein solchen gemeinen und offenen Zugang / mit Verführung junger oder alter Leuth / bekäme / daß sie vor ein gemein Weib / offene Pöckin und Schandsack geachtet und gehalten würde / die solle als ein chrvergessene / verruchte Person / und von denen oft ehrliche Leuth leichtlich verführt werden / auff betreten / jederzeit von Unsern Ober- und Undern Ambtleuthen gegriffen / auch sonderlich zu zeiten / da ohne das Vogtgericht zuhalten / bißweilen gesucht / aufkundschaft / examinirt / und da sie ermelten Lasters der offenen Hurerey bekandlich oder zu überweisen / sollen Wir dessen von ihnen underthänig / mit allen Umständen berichtet / die gebühr darauff habend zuverschaffen / und sie entweder / zu Ersparung grossen Kostens / ohne Proceß / auff ein geschribene / geschworne Urphed / oder auch mit Spott und Tragung des Lastersteins und Aufklopfung / oder da es die Enormität der Excessen / die betretene Person ferner zu straffen erforderte / peinlich beklagt / und nach Beschaffenheit der Mißhandlung / bevorab da Ehebruch oder Blutschand mit fürgeloffen / am Leib zu straffen / zum wenigsten das erste mal mit Röhren zu steupen / und in allweg / auff ein geschribene geschworne Urphed / Unserer Fürstenthumm- und Landen über die Donaw verwisen werden.

§. 1.

Da sie aber hernach wider in gleichem Unwesen fortführe / und in Übung solcher offenen Laster / in Unsern Landen / betreten würde / sollen Wir dessen abermals berichtet werden / sie ferner / auff übersehene Urphed / und mehrere Mißhandlung / ernstlich / als bey welchen einige Besserung nicht zu hoffen /

zu

zu beklagen / und mit dem Schwerdt oder Wasser vom leben zum todt richten zu lassen / Verordnung zu thun. Es wäre dann / daß eine solche Person allein wider die Urphed gehandelt / und keiner sonderbarer ferneren Unthaten schuldig erfunden würde / gegen derselben wäre / übertretter Urphed halben / von dem Richter / nach Rath der Rechtsgelehrten / zu verfahren.

Der

## Zwen und Dreyßigste Titul.

Von gemeinem verdächtigem Zugang.

**D**ie sichs aber befinden thäte / daß ein ledige Inwohnerin Unserer Fürstenthumb- und Landen / zwar nicht under obstehende / und in nechst vorhergehendem Titul / ermelte gemeine unzüchtige Personen / möchte gezehlet werden / jedoch einen unziemlichen Zugang hätte / desselbigen beschreyet wäre / und also damit andern Leuthen Ergernuß gebe / die soll zuvor von Unsern Amtleuthen beschickt / von ihrem Laster des gemeinen Zugangs abzustehen / ermahnet und gestrafft / wo aber dieselbe Warnung nichts verfangen wolte / alsdann gegen ihr / wie in vorhergehendem Titul gemeldet / verfahren werden.

Der

## Drey und dreyßigste Titul.

Von Unzucht lediger / sonst unverschreyter Personen.

**W**ann hinfüro zwo ledige Personen getribener Unzucht schuldig befunden würden / dieselben sollen / nemblichen die Mannsperson / acht Tag in dem Thurn und Burgerlicher Gefängnuß / mit Wasser und Brod auffenthalten / die Weibsperson aber vier Tag in Weiblicher Gefängnuß mit Wasser und Brodt gespeißt / oder in fällen / da die gesetzte Thurnstraff nicht statt hat / obangedeütete Straff der Geigen / oder andere dergleichen gebraucht / und darzu jeder vor seiner Erledigung / zum wenigsten acht Gulden abgenommen werden.

Der